An das

Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Dezernat Frühkindliche Bildung

Niedersächsisches Landesjugendamt – Fachbereich III

Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung

Mailänder Straße 2

30539 Hannover

**Erklärung zur Verwendung der besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG**

**Abrechnungszeitraum: 01.08.2021 bis 31.07.2022 (Kindergartenjahr 2021/2022)**

1. **Angaben zum örtlichen Träger**

|  |
| --- |
| Name des örtlichen Trägers |
| Straße |
| PLZ, Ort |

1. **Angaben zur Bewilligung**

|  |  |
| --- | --- |
| Bewilligungsbescheid vom |  |
| Höhe der Bewilligungssumme | € |
| davon der Anteil von mind. 85 % | € |
| davon der Anteil von max. 15 % | € |

1. **Angaben zur Verteilung der Mittel**

Die verwendeten Mittel haben sich nach Maßgabe der in § 23 Abs. 2 und 3 der DVO-NKiTaG genannten Zwecke[[1]](#footnote-1) folgendermaßen verteilt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zwecke gem. § 23 Abs. 2 und 3 der DVO-NKiTaG | Verteilung in € | Verteilung in % |
| Personalausgaben[[2]](#footnote-2) in Kindertagesstätten gem. § 23 Abs. 2 der DVO-NKiTaG | € | % |
| Personalausgaben für Fachberatung gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 der DVO-NKiTaG | € | % |
| Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Kindertagesstätten gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 der  DVO-NKiTaG | € | % |

Sollte die Verteilung der Mittel von Ihren Antragsangaben abweichen bzw. sollten Sie die beantragten Mittel nicht komplett verwendet haben, begründen Sie bitte in diesem Zusammenhang aussagekräftig, warum Sie die Mittel nicht entsprechend Ihrer Antragsangaben verausgaben konnten:

|  |
| --- |
| Ausgaben für Personal in Kindertagesstätten gem. § 23 Abs. 2 der DVO-NKiTaG |
|  |
| Personalausgaben für Fachberatung gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 der DVO-NKiTaG |
|  |
| Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 der DVO-NKiTaG |
|  |

1. **Angaben zur Verwendung der besonderen Finanzhilfe**

|  |  |
| --- | --- |
| Summe der Einnahmen | € |
| Summe der finanzhilfefähigen Gesamtausgaben | € |

Gem. § 31 Abs. 2 S. 5 NKiTaG sind nicht zweckentsprechend verwendete Mittel an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Hannover zurückzuzahlen.

**Zusätzlich zu diesen Angaben ist die Anlage 1 als Pflichtanlage wahrheitsgemäß mit den entsprechenden Daten ausfüllen und sowohl per E-Mail als auch als ausgedrucktes Dokument zur Erklärung zur Verwendung der Mittel zu übersenden.**

|  |
| --- |
| € |

Aufgrund der oben gemachten Angaben wird folgender Betrag an das RLSB Hannover zurückerstattet:

Ich weise darauf hin, dass im Falle der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ein (teilweiser) Widerruf der gewährten besonderen Finanzhilfe nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X beabsichtigt ist. Bei dem Widerruf wird auf Ihre vorstehenden tatsächlichen Angaben abgestellt. Von einer Anhörung vor Erlass des Widerrufsbescheides kann daher nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X abgesehen werden.

Bitte zahlen Sie keine Beträge zurück, ohne vorher ein Kassenzeichen erhalten zu haben.

1. **Versicherung zur Verwendung der Mittel**

Hiermit versichere ich, dass

* alle nicht erstatteten Mittel der besonderen Finanzhilfe zweckentsprechend verwendet wurden,
* mit den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Personalausgaben für Kräfte finanziert wurden, die die Anforderungen des § 9 NKiTaG erfüllen,
* mit den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Personalausgaben für Fachberatungskräfte finanziert wurden, die entweder einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben oder

die die Anforderungen des § 9 Abs. 1 NKiTaG erfüllen und vor dem 01.08.2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache durchgeführt haben,

* mit den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Kindertagesstätten finanziert wurden, die

1. von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Kultusministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt und
2. zur Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Kindertagesstätte tätigen Kräfte geeignet sind sowie Handlungskompetenz für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln,

* ausschließlich die Ausgaben für Personal, das im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich tätig war, bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt wurden, sofern im Zuge der Corona-Pandemie keine landesweite oder regionale Betriebsuntersagung - insbesondere bei Überschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes - erfolgt ist,
* die Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind.

     , den

Ort, Datum Unterschrift des örtlichen Trägers

1. Sachausgaben sind in § 23 Abs. 2 und 3 der DVO-NKiTaG nicht vorgesehen und können daher auch nicht aus Mitteln der besonderen Finanzhilfe finanziert werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Personalausgaben für Fachkräfte in dem Umfang, in dem diese bei der Bemessung von Finanzhilfeleistungen gem. §§ 23 bis 30 NKiTaG oder anderen Richtlinien berücksichtigt werden, können nicht aus Mitteln der besonderen Finanzhilfe finanziert werden. [↑](#footnote-ref-2)